

Jerzy Malec

DIE REPUBLIK POLEN IM ZEITALTER
DER ADELIGEN-DEMOKRATIE
– POLNISCHE ANOMALIE?

Wenn heute über den Charakter der polnischen Demokratie gesprochen wird, werden gerne unsere Traditionen in dieser Materie herbeigerufen, nämlich die sog. Adelligen-Demokratie, deren Entstehung auf die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts datiert wird. Sie dient gelegentlich auch als eine Rechtfertigung der Mängel unserer heutigen demokratischen Ordnung, da einerseits diese Demokratie des adeligen Standes von sich ausbreitenden Anarchie und übermäßiger Dezentralisierung geplagt sein sollte, andererseits – nach ihrem Fall das Ende der polnischen Staatlichkeit, die Teilungen Polens und die Beraubung der polnischen Gesellschaft jeglicher demokratischen Elemente stattgefunden hatte.

War aber die Republik im Zeitalter der Adelligen-Demokratie tatsächlich ein ungelungenes Beispiel einer demokratischen Gesellschaftsordnung? Soll dieses im 16. Jahrhundert kreierte Staatssystem als polnische Anomalie bezeichnet werden? In welcher geopolitischen Umgebung war dieses System platziert? Dies sind nur einige der Fragen, die beantwortet werden sollten.

Das populärste politische System der Neuzeit in Europa war zweifellos der Absolutismus, ein vollkommen anderes System also, als das, was in Polen die in sog. Exekutive-Bewegung vereinigte Adeligen der mittleren Schicht zu gestalten angingen, was der Parole *absolutum dominium* in klarer Opposition stand.

Die Entstehung der absoluten Form des Staates war eng mit der Limitierung der in der Phase des Ständesystems errungenen politischen Rechte verbunden. Es bedeutete in den meisten Fällen eine Abschaffung oder zumindest strenge Begrenzung der Ständeversammlungen und Übernahme voller souveräner Macht von dem Herrscher.

Typisch für die absolute Monarchie war die Versammlung aller Macht in einer Hand und der institutionellen Gleichstellung der Person des Herrschers mit dem höchsten Staatsorgan. Klassischer Vertreter dieser Staatsform, Ludwig XIV., sollte diese Regel in der Formel: *l'Etat ce moi* („ich bin der Staat“) ausgedrückt haben. Der absolute Herrscher war zugleich der höchste Rechtgeber, -anwender und Richter. Eine enorme Rolle in der Festigung und Sicherung der unbegrenzten Macht des Königs hat die ihm unterordnete Staatsadministration gespielt. Deswegen entstand im Prozess der Gestaltung und Begründung der absoluten Macht eine moderne, den Bedürfnissen angepasste, sowohl zentrale, als auch lokale Verwaltungsstruktur. Diese sollte den Untertanen gleichzeitig eine rationelle Ordnung, Stabilität und Sicherheit garantieren.

Die Staatsverwaltung wurde auf zwei grundsätzlichen Regeln gestützt: Zentralisierung und Bürokratisierung. Die erste Regel war mit der Pflicht der Unterordnung des niedrigeren Organs dem höheren Organ, und letztendlich der Unterordnung der gesamten Struktur dem Monarchen verbunden. Die Regel der Bürokratisierung wurde dagegen von dem administrativen Professionalismus deren Vertreter, der Beamten, charakterisiert. Schrittweise wurden später weitere Or-

ganisationsregeln des Machtapparates entwickelt, wie die Ressortmäßigkeit, hierarchische Unterordnung und Kollegialismus¹.

Die absolute Monarchie wurde auf zwei Pfeilern gestützt: auf starker, zentralisierter Verwaltung und stets wachsender Berufarmee. Dies waren unverzichtbare Elemente der Stabilität der Machtausübung, wenngleich aber auch sehr kostenaufwendige Machtinstrumente. In den absoluten Monarchien des 18. Jahrhunderts wurde knapp die Hälfte der Ausgaben des Staatshaushalts für die Armee verwiesen, der konsequent aufbauende Verwaltungsapparat kostete nicht weniger.

Der Absolutismus ging mit der Zeit verschiedene Entwicklungsphasen durch, auch in einzelnen historischen Perioden nahm er verschiedene Gestalten an; vom frühen Absolutismus, durch seine klassische Form, aufgeklärten Absolutismus, bis zu seiner dekadenten Form der polizeilichen Monarchie². Im Endeffekt überdauerte der Absolutismus in einigen Staaten bis zur Hälfte des 19. Jahrhunderts, und in Russland sogar bis zu dem Beginn des 20. Jahrhunderts.

Es soll dabei aber betont werden, dass der aufgeklärte Absolutismus doch ein Versuch war, die alte gesellschaftlich-politische Ordnung zu modernisieren, ein erfolgreicher Versuch sogar, wenn man die Stabilität der zentralistischen Monarchien in Österreich, Preußen oder Russland im Gegenteil zum Schicksal der im 18. Jh. in Frankreich in blutiger Revolte gestürzten klassischen absoluten Monarchie bedenkt³.

¹ D. Malec, J. Malec, *Historia administracji i myśli administracyjnej*, [Geschichte der Staatsverwaltung und des administrativen Denkens], Kraków 2003, S. 15 u.v., 31 u.f.

² S. Grodziski, *Porównawcza historia ustrojów państwowych*, [Vergleichsgeschichte der Staatssysteme], Kraków 1998, S. 143 u.f.

³ J. Malec, *Ustrój polityczny*, [w:] *Encyklopedia historyczna świata*, t. 5: *Historia nowożytna*, [Politisches System], [in:] [Lexikon der Weltgeschichte], Band V: [Geschichte der Neuzeit], Kraków 2000, S. 112 u.f.

WIE HAT SICH DABEI DIE POLNISCHE STAATSFORM GESTALTET?

Bis zum Ende der Stände-Monarchie hat sich das polnische Staatssystem nicht wesentlich von den Systemformen anderer europäischen Staaten unterscheidet. Diese Situation begann sich infolge der vom Adel errungenen ungewöhnlich breiten Privilegien langsam zu ändern. Für den Schluss der Stände-Monarchie in Polen gilt das Jahr 1454, als der Stand der Adelligen die dominierende Position im Staat erkämpft hatte, indem dem König die höchste Macht der Gesetzgebung, das Recht zur Auferlegung von Sondersteuern, und die Erklärung des Adelsaufgebotes (*pospolite ruszenie*) ohne Zustimmung der Landesparlamente (*sejmiki ziemskie*) entzogen wurde. Im Gegenteil zu den meisten europäischen Ländern kam es in Polen also nicht zur Entwicklung des Absolutismus, sondern es begann eine spezifische Staatsform zu entstehen – die Adelsrepublik (*Rzeczpospolita szlachecka*).

Die Zeit der Adelsrepublik, die bis zum Fall des Staates 1795 dauerte, war gekennzeichnet durch die Übernahme voller Macht von einem Stand – dem Adel, und vor allem von jenem Teil des Adels, welcher als „possessionates“ (einsässiger Adel) bezeichnet wurde. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts hielt diese Gruppe als eine Gesamtheit die volle Macht, später kam es zu einer Wende in Richtung der Stärkung der Magnaten zum Nachteil anderer Schichten des Adels⁴.

Ab der 1569 abgeschlossenen Lubliner Union war die Adelsrepublik ein Bund von zwei Staaten: Polen, auch Krone genannt, und des Großfürstentums Litauen, verbunden mit dem Knoten einer realen Union, einer gewissen Form von Konföderation. Diese bedeutete ei-

⁴ Z. Kaczmarczyk, B. Leśnodorski, *Historia państwa i prawa Polski*, t. 2: *Od połowy XV wieku do r. 1795*, [Staats- und Rechtsgeschichte Polens], Band II: [Ab der Hälfte des 15. Jahrhunderts bis 1795], Red.: J. Bardach, Warszawa 1966, S. 31 u.f., 189 u.f., 474 u.f.

nen gemeinsamen Herrscher, gemeinsames Parlament (Sejm) und gemeinsame Außenpolitik bei gleichzeitiger Beibehaltung getrennter Rechtgebung, Ämter, Armee, des Staatsschatzes und der Gerichte⁵. Das System der Adelsrepublik zeichnete sich durch schwache Position des Königs aus. Daher entfaltete man die Ansicht, dass der polnische Staat nicht als eine regelrechte Monarchie, sondern eine gemischte Form (sog. *republica mixta*) anerkannt werden soll. Es bedeutete die Annahme der republikanischen Nomenklatur bei gleichzeitiger Beibehaltung der Institution der Monarchie. Nach der Einführung der Wahl der Könige war der Monarch zwar von der Gesamtheit der Adelligen gewählt, war aber dem Recht unterlegen, und ihm konnte sogar der Thron durch das Recht des Widerstandes entzogen werden. Dieses Recht, das berühmte *articulus de non praestanda oboedientia* (Artikel über das Recht der Kündigung der Folgsamkeit) wurde in den 1576 beschlossenen (obwohl bereits drei Jahre früher formulierten) *Articuli Henriciani* festgeschrieben, und wurde zum Element des Krönungseides der polnischen Könige. Das höchste Machtorgan des Staates war der Sejm (Volksvertretung), in dem der Monarch lediglich einer der drei tagenden Stände, neben dem Senat und der Abgeordnetenversammlung, war. Der Hauptlandtag (*Sejm walny*) hat seine Form in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts angenommen und wurde während zwei folgenden Jahrhunderten durch die Ausbreitung seiner Kompetenzen entwickelt. Man behauptete, dass durch das Parlament der Adel seine souveräne Macht im Staat ausübt. Daher übernahm der Sejm die volle Kompetenz der Gesetzgebung, Auferlegung der Steuer, Erklärung des Adelsaufgebotes und der Berufung der Soldtruppen, das Kriegserklärungsrecht und die Kontrolle über die Außenpolitik. Dem Sejm gehörte das Recht der Adellung (Standeserhebungen und das Indigenat für fremdländischen Adel), als auch die Anwendung des Gnadenrechtes.

⁵ J. Malec, *Szkice z dziejów federalizmu i myśli federalistycznej w nowożytniej Europie*, [Skizze zur Geschichte des Föderalismus und des föderalistischen Denkens im Europa der Neuzeit], Ausg. II, Kraków 2003, S. 39 i u.f.

Der Sejm bestand aus zwei Kammern: dem Senat und der Abgeordnetenkommission. Dem Senat, ausgebildet von dem ehemaligen Königsbeirat, gehörten die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe, die höchsten Landesbeamten: Woiwoden und Kastellane, und eine Gruppe der als Minister bezeichneten Dignitäre an. Diesen gehörten der Kanzler, Vizekanzler, die Marschalle – der Großmarschall und der Hofmarschall, sowie der Kämmerer, zu. Nach der Lubliner Union wurde der Senat um entsprechende Dignitäre des Großfürstentums Litauen und des Königlichen Preußen vergrößert. Die Abgeordnetenkommission war bis 1505 Vertretung ausschließlich vom Adel. Die Abgeordneten wurden in den regionalen Landtagen (*Sejmiki*) gewählt, wo sie auch Anweisungen für die bevorstehenden Abstimmungen erhielten. Mit der Zeit wurden sie zur Beedigung dieser Anweisungen verpflichtet, was dazu führte, dass der Abgeordnete Vertreter des Landes, von welchem er gewählt wurde, und nicht des States war. Die Tagungen der Kommission wurden von dem aus den Abgeordneten gewählten Marschall (Kammervorsitzenden) geleitet.

Seit der Beschließung der *Articuli Henriciani* als fundamentaler Systemregelung war der Monarch verpflichtet, den Sejm je zwei Jahre zu berufen. In Sonderfällen war die Berufung von Sonder-Sejms zwischen den regulären Tagungsperioden vorgesehen. Eine genaue Begrenzung der Tagungszeit (sechs Wochen, Sondersessionen lediglich zwei Wochen) durfte nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten aufgehoben werden. Die Tagesordnung wurde praxisgemäß gestaltet und wurde nie genügend normalisiert. Die Gesetze des Sejms wurden Konstitutionen genannt und wurden im Namen des Königs verkündet.

Die Abschließung eines Gesetzes benötigte der Einmütigkeit aller Abgeordneten, sowie der Zustimmung des Senats und des Königs. Dies wurde später zu einem der Hauptgründe der Krise dieser Institution und infolge dessen des gesamten Staates. Hier soll auch betont wer-

den, dass im Zeitalter der Adelsdemokratie auf diese Regel praktisch oft verzichtet und von den Protesten der Opposition oft weggesehen wurde. Das einem jeden Abgeordneten zustehende Einspruchrecht, das verrufene *liberum veto*, wurde einst als ein absolutes Sondermittel zur Sicherung und Garantie der Freiheit des Adels betrachtet. Bis zur Hälfte des 17. Jahrhunderts ist es nicht vorgekommen, dass die Tagung des Sejms von nur einem Abgeordneten abgebrochen würde. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts gewann unter den Adeligen die Ansicht über die Souveränität des Rechtes im Staat, welchem auch der Monarch selbst unterworfen wurde, laut der Parole, dass *in Polonia lex est rex* („in Polen ist das Recht der König“)⁶. Die Konstitution *Nihil novi* hat die königliche Macht weiterhin begrenzt und die Gesetzgebung in die Hände des Sejms übergeben, wo der Herrscher lediglich ein der drei Elemente des Legislationsprozesses war. Dem König wurde die höchste Verwaltungsmacht überlassen, in der Praxis begrenzt aber zu der Ernennung der Beamten, formeller Oberherrschaft über die Armee und Führung der Außenpolitik in der Zeit zwischen den Tagungen des Sejms. Es führte also zur Evolution dieser Institution in Richtung eines lebenslänglichen Präsidenten der „Republik“ der Adeligen. Im Vergleich zu einem absolutistischen Modell, wo der Monarch dem Recht gleich (*rex est lex*) und die absolute Obrigkeit im Staat war, konnte in Polen nur nach Jan Zamoyski wiederholt werden, dass *rex regnat et non gubernat* („der König herrscht, aber regiert nicht“), wobei diese Herrschaft bis auf das Mindeste reduziert wurde. Eine Institution, die dem König mit Rat beistehen und seine Politik unter Kontrolle behalten sollte, waren die Senatoren-Residenten. Sie wurden während der ordentlichen Tagungen des Sejms, in einer Menge von 16 Personen für eine Kadenz von zwei Jahren berufen, wobei zur Seite des Königs stets vier Residenten verweilen sollten.

⁶ Siehe W. Uruszczak, „*Sejm walny wszystkich państw naszych*“. *Konstytucja Nihil novi i sejm w Radomiu w 1505 roku*, [„Hauptlandtag aller unseren Staaten“. Konstitution *Nihil novi* und der Sejm in Radom 1505], Radom 2005, S. nlb. 5.

Ihre Tätigkeit haben sie an den Sejm berichtet. Eingeführt mit den *Articuli Henriciani*, bildeten sie ein weiteres Element der Begrenzung der königlichen Selbstständigkeit.

In der Provinz wurde die Macht von dem Adel durch Landtage (*Sejmiki*) ausgeübt. Wegen der veralteten Struktur der lokalen Staatsverwaltung gewannen diese Organe der Selbstverwaltung der Adeligen stets an Bedeutung. Seit der Hälfte des 17. Jahrhunderts, verbunden mit der fallenden Position des Sejms und fortschreitender Dezentralisierung der exekutiven Macht, wurde der Hauptbereich der Staatsmacht in den Sejmiki konzentriert. Dies führte zur Entwicklung einer einzigartigen Form von „Sejmiki-Regierung“⁴⁷.

Es soll dabei betont werden, dass der Adel, der seine politischen Rechte u. a. durch die Wahl des Wahlkönigs, Teilnahme an den Landtagen und Wahl der Sejm-Abgeordneten ausübte, 8-10% der Gesellschaft darstellte, was eine europaweite Ausnahme war. Beispielsweise gewann in England, welches als die Wiege der Demokratie gilt, ein so hohes Prozent der Gesellschaft die Wahlrechte erst in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Alle Ämter im Staat wurden lebenslänglich besetzt, ohne eine besondere Wertung der Fachkundigkeit der Kandidaten. Es hat sich auch ein breites Netz rein titulärer Ämter entwickelt: die Mundschenke (*cześnicy*), die Truchsesse (*stolnicy*), die Schwerträger (*miecznicy*), die Jägermeister (*łowczy*) usw. Dieser vollkommene Mangel an jeglichen modernen, bürokratisierten Administrationsformen hat Polen von den Staaten Westeuropas ungünstig unterschieden.

Die Struktur des Gerichtswesens blieb bis zum Ende der Adelsrepublik den Ständen nach konstruiert. Für den Adel waren Gerichte erster Instanz die Landesgerichte, Amtsgerichte und Kämmerergerichte. Es wurde aber auch eine Apellationsinstanz in Form des 1578 gegründeten Kronentribunals (und parallel für Litauen – ab 1581 Litauischen

⁷ J. Malec, *Ustrój polityczny...*, S. 126 u.f.

Tribunals) berufen⁸. In den Städten arbeiteten weiterhin die Gerichte des Stadtrates und der Stadtschöffen und einige höhere Gerichte des deutschen Rechts. Die letzten verloren ihre Bedeutung nach der Gründung eines Schöffengerichts mit dem Kanzler als Vorsitzenden, als eines Berufungsgerichtes für die Städte. Das ländliche Gerichtswesen blieb in den Händen der Dorfbesitzer, die sogar das Recht der Todesstrafe bekommen haben. In der Praxis wurde diese Strafe jedoch selten angewandt, in solchen Fällen wurden die Sachen den Gerichten der nächsten Stadt oder Burg zur Entscheidung übergeben.

Ein wesentlicher Mangel der Staatsorganisation war die Schwäche der Armee. Die andauernde Stützung auf dem Adelsaufgebot als grundsätzlicher Streitkraft hat die permanente Bedrohung der Republik seitens der Nachbarmächte stets erhöht.

In der Zeit der Magnaten-Oligarchie hat sich das Staatsystem an sich nicht geändert. Wegen der Besetzung der Machtstrukturen von den Magnaten wurde aber der Kreis der über das politische Leben entscheidenden Personen geändert. Beginn der oligarchischen Regierungen datiert man auf die Jahre 1606-1607 – die Zeit der Zebrzydowski-Rebellion, als der Adel zum letzten Mal im Kampf und den Abbruch des Bündnisses des Königs mit den Senatoren und um die Aufgabe der Versuche, absolute Macht einzuführen, aufgestanden ist.

⁸ VL, Band II, S. 962-969. Siehe auch: A. Lisiecki, *Trybunał Główny Koronny siedmią splendorów oświecony*, [Das Krontribunal von sieben Glänzen erleuchtet], Kraków 1638; H. Rutkowski, *Trybunał Koronny w Piotrkowie*, [w:] *Dzieje Piotrkowa Trybunalskiego*, [Das Krontribunal in Piotrków], [in:] [Geschichte von Piotrków Trybunalski], Łódź 1989; W. Zarzycki, *Trybunał Koronny dawnej Rzeczypospolitej*, [Das Krontribunal der alten Republik], Piotrków Trybunalski 1993; I. Wierchowicka, *Uwagi do funkcjonowania Trybunału Litewskiego na tle przemian ustrojowych Rzeczypospolitej w drugiej połowie XVII wieku*, [w:] *Wielokulturowość polskiego pogranicza. Ludzie – Idee – Prawo*, [Bemerkungen zum Funktionieren des Litauischen Tribunals auf dem Hintergrund des Systemwandels der Republik in 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts], [in:] [Multikultureller Charakter des polnischen Grenzlandes. Menschen-Ideen-Recht], Hrsg. A. Lityński, P. Fiedorczyk, Białystok 2003, S. 343-348; W. Witkowski, *Trybunał Koronny w Lublinie – organizacja i funkcjonowanie*, [w:] *400-lecie utworzenia Trybunału Koronnego w Lublinie*, [Das Krontribunal in Lublin – Organisationsform und Arbeitsmethode], [in:] [400 Jahre der Gründung des Krontribunals in Lublin], Lublin 1982, S. 59.

Die Niederlage der Rebellion wurde zu Beginn der Regierungen von Magnaterie, die volle Macht ging in ihre Hände in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, nach der Rebellion von Lubomirski. Es führte zum weiteren Fall der Position des Königs, und – infolge der wirtschaftlichen Krise nach vielen Kriegen dieses Jahrhunderts – zum Fall der Bedeutung des Mitteladels. Diese Schicht wurde immer öfter zum gehorsamen Werkzeug in den Händen der Magnaten, die untereinander um Einfluss und Macht rivalisierten. Die von der regierenden Elite immer wieder herbeigerufene Regel der Gleichheit aller Adelligen schmeichelte dem Adel mit einem trügerischen Gefühl der Teilnahme an der Machtausübung. Dies dagegen hat die Magnaten-Oligarchie gefestigt, bei gleichzeitiger Demontage der Staatsstrukturen.

Sehr populär wurde in dieser Zeit eine Doktrin der „goldenen Freiheit“ der Adelligen, deren wichtigste Punkte die freie Königswahl und das *liberum veto* sein sollten. Diese Doktrin bedeutete auch eine Annahme über das Gleichgewicht *inter maiestatem et libertatem*, zwischen dem zur Stärkung der Macht zum Nachteil des Adels strebenden König und der Freiheit des Adels, die zur Anarchie führt. Eine dieses Gleichgewicht wehrende Institution sollte der Senat sein, der immer stärker zum Symbol der oligarchischen Ordnung wurde⁹.

Im Bereich der Organisation der Macht kam es zur wesentlichen Einschränkung der Rechte des Königs und weiterer Dezentralisierung des Staates. 1652 wurde zum ersten Mal der Einspruch eines einzigen Abgeordneten während der Abstimmung der Limitationen der Sejm-Tagungen als bindend anerkannt. Das *Liberum veto* wurde zu einem permanent im Interesse einzelner Magnaten-Familien, und oft auch fremder Staaten, angewandten Mittel. Es führte zur Lähmung der Sejm-Tagungen und infolge dessen des gesamten Staates. Der tiefste Fall des Sejms kam in den Zeiten der Wettiner-Dynastie (1697-1762), während welcher nur fünf Sejms erfolgreich zu Ende tagen konnten.

⁹ S. Grodziski, *Porównawcza historia...*, Kraków 1998, S. 152 u.f.

Parallel zu der fortschreitenden Demontage des staatlichen Apparates gewannen die privaten „Staaten“ der Magnaten an Bedeutung, die oft über eine ausgebaute administrative Struktur, den absoluten Monarchien näher, verfügten.

Auf diese Weise begann das im 16. Jahrhundert etablierte, moderne Staatssystem, welches ein Gegengewicht oder sogar eine Konkurrenz für die absolutistischen Tendenzen darstellen konnte, zu degenerieren und im Endeffekt seine eigenen Staatsstrukturen abzuschwächen. Die eigenartige polnische staatliche Anomalie, die noch in der Zeit des „Goldenen Zeitalters“ durchaus positive Konnotation hatte, bekam bereits im 17. und besonders in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts eine immer stärker negative Bedeutung.

Während der Zeit der sächsischen Dynastie wurden samt anderen Einflüssen der Aufklärung in Polen auch erste moderne Konzepte der vollen Systemreform der Republik bemerkbar. Die Gefahr aus der Ansicht der Mehrheit des Adels, dass das *mit Unordnung stehende* Polen die Garantie der erfolgreichen Zukunft des Staates und dessen unantastbaren *status quo* ist, wurde jetzt erkannt. Die politische Realität war vollkommen anders. Der Verlust der Bedeutung Polens auf der internationalen Ebene, ein permanentes Abbrechen der Sejms und der Sejmiki, der Mangel an starker zentraler Macht und die Übernahme der Verwaltung von der unwirksamen und in ihrer Form veraltete Selbstverwaltung des Adels, zuletzt auch geringe Zahl der Soldaten – all das führte die Republik bis zu ihrem endgültigen Fall. Gleichzeitig wurde diese Gefahr durch die Nachbarschaft starker absolutistischer Staaten mit ihrem gut funktionierenden, zentralisierten Machtapparat, sehr real.

Entgegenwirken sollte die in den Jahren 1764-1792 unternommene Staatsreform. Höhepunkt der Reform wurden die Tagungen des Vierjährigen Sejms, während welches die erste in Europa und die zweite in der Welt schriftlich erfasste Verfassung abgestimmt wurde – die Ver-

fassung vom 3. Mai, mit der eine moderne Struktur der öffentlichen Gewalt gegründet werden sollte.

Die unternommene Reform kam jedoch zu spät. Das in dem „Regierungsgesetz“ skizzierte Modell des Saatsystems überdauerte leider kurz. Seinen endgültigen Fall brachten die Ereignisse mit, die nach 1792 stattgefunden haben: die Targowica-Konföderation, Sejm in Grodno und die dritte Teilung Polens. Nach den Ursachen des Niedergangs der Republik darf jedoch nicht allein in den externen Faktoren gesucht werden, oder in der Demontage der Staatsinstitutionen und immer stärkerer Anarchie der sächsischen Epoche, oder endlich in der spezifischen polnischen System-Anomalie, welche die Probe der Zeit in Konfrontation mit der zentralisierten absoluten Monarchie der Nachbarländer nicht überstanden hat. Dazu trug bestimmt der sicherlich noch zu vorzeitige Versuch des Baus eines demokratischen auf dem Recht gestützten Staates bei¹⁰.



¹⁰ *Ibidem*. Zum System der Adelsrepublik siehe auch: T. Maciejewski, *Historia ustroju i prawa sądowego*, [Geschichte des politischen Systems und des Gerichtsrechtes in Polen], Hrsg. C.H. Beck, Warszawa 1999, 34 u.f.; R. Łaszewski, S. Salmonowicz, *Historia ustroju Polski*, [Geschichte des politischen Systems Polens], Toruń 1995, S. 37 u.f.; A. Korobowicz, W. Witkowski, *Historia ustroju i prawa polskiego (1772–1918)*, [Geschichte des politischen und des Rechtssystems in Polen (1772–1918)], Kraków 1998, S. 15 u.f. Zu den Reformen des Vierjährigen Sejms: B. Leśnodorski, *Dzieło Sejmu Czteroletniego (1788–1792). Studium historycznoprawne*, [Das Werk des Vierjährigen Sejms (1788–1792). Historisch-rechtliche Studien], Wrocław 1951.